

lich zum Unterhalt verpflichtet ist, ausgezahlt werden. Die Auszahlung von Geldleistungen ist nach § 48 Abs. 1 Satz 4 auch an andere Personen oder Stellen möglich, wenn diese anstelle des Leistungsberechtigten dem Ehegatten bzw. seinen Kindern Unterhalt gewähren, weil der Leistungsberechtigte seinen gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

#### 2.4.1 Ehegatten und Kinder im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 und 4

(1) Die Inanspruchnahme des § 48 Abs. 1 durch einen Ehegatten setzt eine rechtsgültige Ehe voraus. Es kommt allein auf diese Tatsache an. Es ist somit für § 48 ohne Bedeutung, ob Ehegatten zeitweise oder auf Dauer getrennt leben. § 48 Abs. 1 gilt nicht für Unterhaltsansprüche geschiedener Ehegatten.

**Begriff des Ehegatten**

(1a) Eine Auszahlung nach § 48 kommt weder für Lebenspartner noch für frühere Lebenspartner i.S. des Lebenspartnerschaftsgesetzes in Betracht. Da zwischen ihnen nach §§ 5, 12 und 15 Lebenspartnerschaftsgesetz jedoch eine gesetzliche Unterhaltpflicht besteht, sind sie bei der Berechnung der verteilbaren Geldleistung bzw. Aufteilung der Verteilmasse nach DA 4.3 zu berücksichtigen.

**Lebenspartner**

(2) Kinder in diesem Sinne waren bis 30.6.1998 nach den bis zu diesem Zeitpunkt gültig gewesenen kindschaftsrechtlichen Bestimmungen des BGB

**Begriff des Kindes**

- eheliche Kinder (hierzu zählen auch die „scheinehelichen“ Kinder, solange die Ehelichkeit nicht mit Erfolg gerichtlich angefochten ist - §§ 1591, 1593 BGB a.F.)
- den ehelichen durch Ehelichkeitserklärung oder nachträgliche Eheschließung der Eltern gleichgestellte Kinder (§§ 1723 – auf Antrag des Vaters -, 1740a – auf Antrag des Kindes -, 1719 BGB a.F.)
- nichteheliche Kinder (§ 1615a BGB a.F.)
- Adoptivkinder (§ 1754 BGB)

Seit 1.7.1998 wird begrifflich durch die mit den Gesetzen zur Reform des Kindschaftsrechts (KindRG) sowie zur Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts minderjähriger Kinder (KindUG) vorgenommenen Änderungen nur noch zwischen minderjährigen und volljährigen Kindern, unverheirateten und verheirateten Kindern sowie Kindern unterschieden, deren Eltern (§§ 1591, 1592 BGB) miteinander verheiratet oder nicht miteinander verheiratet sind. Hiervon erfasst sind ebenso Adoptivkinder (§ 1754 BGB).

§ 48 Abs. 1 stellt auf die gesetzliche Unterhaltpflicht ab (§§ 1601 bis 16150 BGB); danach besteht keine Grenze hinsichtlich des Lebensalters der Kinder. Eine Auszahlung kommt daher auch zugunsten volljähriger Kinder in Betracht, wenn diesen noch ein Unterhaltsanspruch zusteht.

**Volljährige Kinder**